CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation
Departement für Volkswirtschaft und Bildung

Vorentwurf des Gesetzes über den Privatunterricht (GPrivU)

Erläuternder Bericht

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINFÜHRUNG 2

1. AUSGANGSLAGE 2
2. WICHTIGSTE ELEMENTE DES NEUEN GESETZES 2
2.1 Umfang 2
2.2 Zuständige Behörden 3
2.3 Zusammenarbeit und Datenschutz 3
2.4 Gemeinsame und besondere Bedingungen 3
2.5 Unterricht zu Hause 3
2.6 Aufsicht 3
2.7 Sanktionen 3
2.8 Kosten und staatliche Beteiligung 3

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN 4

1 Allgemeine Bestimmungen 4
2 Zuständige Behörden 4
3 Allen Unterrichtsstufen gemeinsame Bedingungen 6
4 Besondere Bedingungen für die einzelnen Unterrichtsstufen 8
5 Unterricht zu Hause 11
6 Aufsicht 13
7 Sanktionen 14
8 Kosten und staatliche Beteiligung 15
9 Rechtsmittel 16
10 Übergangsbestimmungen 17
11 Aufhebung 17

III. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN 18

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN 18

I. EINFÜHRUNG

In diesem erläuternden Bericht wird der Vorentwurf des Gesetzes über den Privatunterricht präsentiert, das die Privatschulen sowie ihr Internat und den Unterricht zu Hause betrifft. Das neue Gesetz gilt für alle Schulstufen, von der obligatorischen Schulzeit bis zur Tertiärstufe. Darin wird auch auf die Fragen der mit Schulen verbundenen Internate und des Unterrichts zu Hause eingegangen.

1. Ausgangslage

Am 13. Juni 2024 beschloss der Departementsvorsteher die Gründung einer Arbeitsgruppe, mit folgendem Auftrag:

- Aktualisierung und Ergänzung der geltenden Gesetzesgrundlagen;
- Vorschlag eines Gesetzestexts für Privatschulen, der auch alternative Schulformen (Unterricht zu Hause usw.) umfasst.

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

- Michel Beytrison, Adjunkt des Chefs der Dienststelle für Unterrichtswesen
- Jodok Kummer, Adjunkt der Dienststelle für Berufsbildung
- Vanessa Rey-Holzer, Verantwortliche für Rechtsangelegenheiten Ausbildung
- Hélène Gapany Savioz, Adjunktin des Chefs der Dienststelle für Hochschulwesen
- Noémie Corthay, Juristin der Kantonalen Dienststelle für die Jugend

Folgende Gründe rechtfertigen den Erlass eines neuen Gesetzes:

Heute sind die für Privatschulen auf Primar- und Sekundarstufe I geltenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen im Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen (400.1 – Kapitel 4) enthalten. Diese Bestimmungen müssen aktualisiert werden, da sie teilweise überholt sind (Anerkennung, Beiträge, Amtlichkeit der Diplome, evangelisch-reformierte Schulen usw.). Darüber hinaus müssen zwei separate Verfahren mit zwei unterschiedlichen Entscheidungsinstanzen durchlaufen werden, wenn eine Privatschule Unterricht auf den Stufen der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinbildenden Sekundarstufe II anbieten möchte. Mit Blick auf eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verfahren wird die Kompetenz, die Bewilligung für die Eröffnung einer Privatschule zu erteilen, dem Vorsteher des für die Bildung zuständigen Departements übertragen.
Es werden immer mehr Bewilligungsgesuche für die Eröffnung von Privatschulen gestellt. Neue Gesetzesgrundlagen müssen die rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen berücksichtigen, die Erwartungen der Initianten erfüllen und gleichzeitig einen geordneten und dauerhaften Betrieb dieser Schulen ermöglichen. Gleichzeitig soll ihre Aufsicht verstärkt werden.

Der Unterricht zu Hause stellt ein eigenes Thema dar. Obwohl das Gesetz über die Primarschule und dessen Verordnung den Unterricht zu Hause unter bestimmten Bedingungen zulassen, sind angesichts der zahlreichen Gesuche von Eltern genauere Bestimmungen erforderlich.

Zudem braucht es eine formell-gesetzliche Grundlage, die bisher gefehlt hat, und einige gesetzliche Grundlagen müssen angepasst werden (Sekundarstufe II und Tertiärstufe).

2. Wichtigste Elemente des neuen Gesetzes

2.1 Umfang

Das neue Gesetz schafft einen Rahmen für den Privatunterricht auf dem Kantonsgebiet. Es umfasst alle Schul- und Ausbildungsstufen sowie Internate und den Unterricht zu Hause. Neben den allgemeinen Bestimmungen, die für alle Schulstufen gelten, werden im Gesetz Besonderheiten der obligatorischen Schulzeit, der allgemein- und berufsbildenden Sekundarstufe II und der Tertiärstufe (Hochschulen und höhere Berufsbildung) berücksichtigt.

2.2 Zuständige Behörden

Der Staatsrat übt die Oberaufsicht aus, die er an das für die Bildung zuständige Departement delegiert. Die staatlichen Dienststellen handeln gemäss ihren jeweiligen Aufgaben in Bezug auf pädagogische oder rechtliche Aspekte.
Die Gemeinden äussern sich nur zu Elementen, die in ihre Entscheidungsbefugnis fallen, das heisst, betreffend kommunale Bau- und Zonenreglemente, Nutzung, Sicherheit usw.

2.3 Zusammenarbeit und Datenschutz

Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden ist hervorzuheben, denn eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn beide Ebenen mit einem Projekt einverstanden sind.
Ebenso unerlässlich ist die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Dienststellen. Die wichtigsten betroffenen Dienststellen sind:

- Dienststelle für Unterrichtswesen
- Dienststelle für Hochschulwesen
- Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsangelegenheiten
- Kantonale Dienststelle für die Jugend

aber auch

- Dienststelle für Gesundheitswesen
- Dienststelle für Statistik und Finanzausgleich

2.4 Gemeinsame und besondere Bedingungen

Jedem Gesuch müssen die Unterlagen beigefügt werden, die eine Analyse durch die zuständigen Dienststellen ermöglichen. Von örtlichen Bewilligungen bis zu Informationen zum Schulbetrieb, von finanziellen Aspekten bis zum pädagogischen Dossier der betroffenen Stufe: Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn sämtliche erforderlichen und bestätigten Informationen bereitgestellt wurden.
Dabei ist zu betonen, dass die Bewilligung keine Anerkennung der ausgestellten Titel darstellt. Sie ist zeitlich begrenzt und kann erneuert werden. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Aktivität eingestellt oder die Bewilligung entzogen wird. Bei Nichteinhaltung des Gesetzes sind auch strafrechtliche Bestimmungen vorgesehen.
Für die verschiedenen Stufen sind zusätzliche besondere Bedingungen verankert.

2.5 Unterricht zu Hause

Die Gesuche der Eltern müssen begründet und auf Elemente abgestützt werden, die eine Analyse des Dossiers zwecks Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung ermöglichen. Der Inspektor führt jährlich eine Beurteilung durch. Jedes Jahr muss ein Erneuerungsgesuch gestellt werden. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler bei den kantonalen Prüfungen ist Pflicht. Der Übertritt in die nächsthöhere Stufe hängt von den Beurteilungen und den übrigen schulischen Ergebnissen ab.

2.6 Aufsicht

Das Departement überträgt die Verantwortung für die Aufsicht an die verschiedenen Dienststellen, entweder durch die Mitarbeitenden der Dienststellen oder die Inspektorinnen und Inspektoren.

2.7 Sanktionen

Auf der Grundlage eines Berichts der Aufsichtsbehörde kann der Departementsvorsteher über den Entzug einer Bewilligung in Verbindung mit einer Busse entscheiden.

2.8 Kosten und staatliche Beteiligung

Der Kanton leistet keinen Beitrag. Sämtliche Kosten, einschliesslich der Gebühren (GTar vom 17. Februar 2009) gehen zulasten der Gesuchsteller.

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Der Vorentwurf findet sich im Anhang. Dieses Kapitel enthält Kommentare und die erforderlichen Kontextualisierungen.

1 Allgemeine Bestimmungen	**Kommentare**
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	
[1] Mit diesem Gesetz werden die allgemeinen Grundsätze festgelegt für den Fall, dass natürliche oder juristische Personen Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie Studierenden der allgemein- und/oder berufsbildenden Sekundarstufe II und der Tertiärstufe auf dem Gebiet des Kantons Wallis Privatunterricht erteilen möchten.	Die gesetzlichen Grundlagen zum Gegenstand des vorliegenden Gesetzes sind in verschiedenen Erlassen zu finden. Der Anwendungsbereich betrifft auch den Unterricht zu Hause, für den zurzeit kein formell-gesetzlicher Rahmen besteht.
[2] In diesem Gesetz werden Ausbildungsgänge, die weder zur obligatorischen Schulzeit noch zur Tertiärstufe gehören, und den Erwerb eines Zeugnisses oder Diploms ermöglichen, das nicht vom Kanton ausgestellt wird, mit der Sekundarstufe II gleichgestellt.	
[3] In den Geltungsbereich fallen Privatschulen und der Unterricht zu Hause.	
[4] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Bezug auf die Sonderschulung.	Die Sonderschulung wird in einem eigenen Gesetz geregelt (Gesetz über die Sonderschulung [GSS SGS/VS 411.3]), das vorbehalten ist.
Art. 2 Zusammenarbeit und Datenschutz	
[1] Der Kanton fördert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen seinen Dienststellen, mit den anderen Kantonen, dem Bund und den betreffenden schweizerischen Gremien.	
[2] Die betreffenden Dienststellen sind berechtigt, von Dritten, Behörden und Dienststellen die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Dokumente, Auskünfte, Statistiken und Personendaten einzuholen und zu bearbeiten.	Schülerinnen und Schüler, die nicht die öffentliche Schule besuchen, müssen in den kantonalen und eidgenössischen Statistiken ebenfalls erfasst werden. Dank einer Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen und den kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Behörden kann gewährleistet werden, dass alle Kinder im schulpflichtigen Alter eine Ausbildung erhalten.
[3] Privatschulen müssen die Datenschutzbestimmungen einhalten und den betreffenden Dienststellen Statistiken bereitstellen.	
2 Zuständige Behörden	

Art. 3 Staatsrat	
[1] Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über den Privatunterricht aus, die er an das für die Bildung zuständige Departement delegiert (nachfolgend: Departement).	Diese Aufsicht ist in der Kantonsverfassung vorgesehen (SGS/VS 101.1).
Art. 4 Departement	
[1] Das Departement: a) stellt die Bewilligungen für Privatschulen aus; b) entzieht Privatschulen, die ihre Pflichten nicht erfüllen, die Bewilligungen; c) stellt die Bewilligungen für den Unterricht zu Hause aus; d) entzieht die Bewilligungen für den Unterricht zu Hause, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind; e) spricht gestützt auf dieses Gesetz Bussen aus; f) übernimmt alle weiteren Aufgaben, die nicht einer anderen Behörde übertragen werden.	Das geltende Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW) sieht nur für Privatschulen auf Primar- und Sekundarschulstufe I die Erteilung von Bewilligungen vor (SGS/VS 400.1, Art. 19). Für die Sekundarstufe II kann der Staatsrat lediglich eine Anerkennung erteilen (Art. 22 GUW). Im Interesse der Kohärenz zwischen den Schulstufen und im Hinblick auf die allgemeine Aufsichtsfunktion des Staates über die Schulen, muss die Bewilligungspflicht auch auf die Sekundarstufe II ausgeweitet werden. Zudem muss die Zuständigkeit für die Erteilung einer Bewilligung an eine Privatschule einer einzigen Behörde übertragen werden, um jegliches Risiko abweichender Praktiken auszuschliessen. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass auf Tertiärstufe bereits ein Reglement besteht, nämlich das Reglement über die Ausübung von Bildungstätigkeiten der Tertiärstufe durch private, vom Staat Wallis nicht subventionierte Leistungserbringer (RABTP) (SGS/VS 420.104), das nach Annahme dieses Gesetzes aktualisiert wird.
Art. 5 Dienststelle	
[1] Die für die betreffende Stufe zuständige Dienststelle: a) analysiert die Bewilligungsgesuche; b) fordert Ergänzungen ein; c) gibt zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen eine Vormeinung ab; d) übt die Aufsicht gemäss Kapitel 6 aus.	In diesem Artikel werden die Zuständigkeiten der Dienststelle aufgeführt, die für die Schulstufe, auf der eine Privatschule Unterricht anbieten möchte, verantwortlich ist.
Art. 6 Schulinspektor und für das Hochschulwesen zuständige Dienststelle	
[1] Der betreffende Schulinspektor: a) erfüllt die Aufgaben, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben; b) organisiert Treffen mit den Lehrpersonen und den Direktionsmitgliedern; c) führt Klassenbesuche durch.	Die Befugnisse des Inspektorats sind in mehreren Gesetzesgrundlagen enthalten (GUW, GPS, GOS, GBOS, GPOS usw.): Es ist jedoch wichtig, dass seine Aufgaben in Bezug auf Privatschulen in diesem Gesetz enthalten sind, um Verweise auf andere gesetzliche Bestimmungen zu vermeiden.

[2] Für Privatschulen der Tertiärstufe werden die in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels vorgesehenen Aufgaben von der für das Hochschulwesen zuständigen Dienststelle wahrgenommen.	Auf der Tertiärstufe gibt es keine Inspektorinnen und Inspektoren, weshalb die Aufgaben des Inspektorats direkt der Dienststelle für Hochschulwesen obliegen. Die Aufsichtspflicht ist von entscheidender Bedeutung, unabhängig davon, ob sie von den Dienststellen oder vom Inspektorat ausgeübt wird. Sie ermöglicht eine Überprüfung der Betreuungsqualität der Schülerinnen und Schüler.
3 Allen Unterrichtsstufen gemeinsame Bedingungen	Da bestimmte Bedingungen für die Erteilung von Bewilligungen für alle Schulstufen gleich sind, wurde der Vorentwurf in gemeinsame Bedingungen und für die einzelnen Stufen besondere Bedingungen unterteilt.
Art. 7 Bewilligungsverfahren	
[1] Die Bewilligungen der örtlichen Behörde müssen vor Beginn des Privatunterrichts eingeholt werden.	Das Gemeindegesetz (GemG, SGS/VS 175.1) weist diese wichtige Rolle und Verantwortung der Behörde zu, die für die Aktivitäten zuständig ist, die auf ihrem Gebiet ausgeübt werden. Dabei geht es vor allem um Bewilligungen, die in kommunalen und kantonalen Gesetzen vorgesehen sind, insbesondere im Zusammenhang mit Bauten und der Nutzung von Räumlichkeiten für kommerzielle Zwecke.
[2] Das Dossier muss alle im Reglement des Staatsrates aufgeführten erforderlichen Unterlagen enthalten, insbesondere örtliche Bewilligungen, Organigramm, Finanzierung, Personalverzeichnis, Strafregisterauszüge, Beschreibung der Räumlichkeiten, pädagogisches Dossier.	Die Unterlagen und ihr Inhalt werden in einem Reglement des Staatsrates detailliert aufgeführt, wobei der Inhalt der derzeit geltenden Weisungen des Departements übernommen wird.
[3] Bei Änderungen muss der Gesuchsteller jederzeit die zur Prüfung oder erneuten Prüfung seines Gesuchs erforderlichen Angaben und Unterlagen einreichen.	In Absatz 3 wird auf die Mitwirkungspflicht des Gesuchstellers hingewiesen, die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) allgemein vorgesehen ist.
[4] Die betreffende Dienststelle kann andere kommunale oder kantonale Stellen konsultieren.	
[5] Muss für dasselbe Projekt ein Betriebsbewilligungsgesuch für ein Internat eingereicht werden, arbeiten die zuständigen Dienststellen eng zusammen.	Mit Absatz 5 soll verhindert werden, dass eine Schule eine Bewilligung erhält, ein Internat hingegen nicht. Die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen soll zu einer einzigen Entscheidung des Departementsvorstehers führen. Die Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend (SGS/VS 850.400, Art. 76) muss entsprechend geändert werden.
Art. 8 Erteilung der Bewilligung	

[1] Gestützt auf die Analyse des gesamten Dossiers, das vor dem 31. Dezember vor Beginn des Privatunterrichts eingereicht wurde und die Bedingungen erfüllt, kann der Departementsvorsteher die Bewilligung erteilen.	Die Frist vom 31. Dezember ist erforderlich, um das Dossier analysieren und das nächste Schuljahr organisieren zu können.
[2] Die Bewilligung stellt weder eine Anerkennung der Unterrichtsqualität noch eine Anerkennung der ausgestellten Titel dar.	Es handelt sich um eine Bewilligung zur Erteilung von Unterricht in einer Privatschule oder zu Hause.
[3] Möchte die Schule ein offizielles Diplom oder Zeugnis ausstellen, untersteht sie denselben Anforderungen wie die öffentliche Schule; die Bestimmungen über die Tertiärstufe bleiben vorbehalten.	Die Titel können nur von der Bundesinstanz, in diesem Fall von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK), anerkannt werden.
[4] Die erste Bewilligung wird grundsätzlich nur für die Dauer eines Jahres ausgestellt.	Dank der befristeten Bewilligung kann das ursprüngliche Projekt begleitet beziehungsweise auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen verbessert werden.
[5] Auf der Grundlage einer vom Inhaber der Bewilligung erstellten Bilanz über die Tätigkeiten und des Berichts der in Kapitel 4 beschriebenen Aufsichtsbehörde, kann die ausgestellte Bewilligung entsprechend den jeweiligen Modalitäten der Unterrichtsstufe erneuert werden.	
[6] Jede Änderung von Angaben, die im Zusammenhang mit dem ersten Gesuch gemacht wurden, muss der zuständigen Dienststelle im Hinblick auf eine erneute Analyse für die Erteilung der Bewilligung unverzüglich mitgeteilt werden.	
[7] In folgenden Fällen verliert die Bewilligung ihre Gültigkeit: a) Einstellung der Tätigkeit auf Mitteilung des Inhabers hin; b) Einstellung der Tätigkeit nach 12 Monaten Inaktivität; c) Entzug der Bewilligung gemäss den Artikeln 10 und 25 dieses Gesetzes.	
Art. 9 Erneuerung der Bewilligung	
[1] Die Bewilligung muss grundsätzlich für jedes Schuljahr beziehungsweise akademische Jahr beantragt werden.	In besonderen Situationen kann die Behörde eine Erneuerung für zwei Jahre erteilen.
[2] Hat der Inhaber die Bewilligungen während 5 aufeinanderfolgenden Schul- beziehungsweise akademischen Jahren erhalten und erfüllt er die Bedingungen weiterhin, kann die Bewilligung definitiv werden.	Nachdem der Nachweis für die Lebensfähigkeit und die Qualität der Tätigkeit erbracht wurde, soll die Schule unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen nach entsprechenden Kontrollen immer noch erfüllt sind, eine Bewilligung für einen längeren Zeitraum erhalten.

	In Absatz 2 ist somit nach dem Erhalt der anfänglichen Bewilligung und von vier Erneuerungen die Möglichkeit einer definitiven Bewilligung vorgesehen. Die Bewilligung für den Unterricht zu Hause ihrerseits muss jedes Schuljahr erneuert werden.
[3] Vorbehalten bleibt Artikel 20 über die Erneuerung der Bewilligung für den Unterricht zu Hause.	
Art. 10 Entzug der Bewilligung	
[1] Die Bewilligung kann gemäss Artikel 25 dieses Gesetzes jederzeit entzogen werden, wenn die Bedingungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind.	Diese Möglichkeit dient der Qualitätssicherung für die Betreiber und die Begünstigten.
Art. 11 Internat für Kinder	
[1] Die Aufnahme von Kindern in einem Internat unterliegt gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), dem kantonalen Jugendgesetz (JG) und seinen Anwendungsbestimmungen der Bewilligungspflicht.	Die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen muss zu einer einzigen Entscheidung des Departementsvorstehers führen. Die Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend (SGS/VS 850.400, Art. 76) muss entsprechend geändert werden.
[2] Ein Bewilligungsgesuch für eine solche Einrichtung muss bis spätestens 31. Dezember des Jahres, das dem Schuljahr vorausgeht, für das die Schule und das Internat eröffnet werden sollen, direkt bei der betreffenden Behörde eingereicht werden.	
4 Besondere Bedingungen für die einzelnen Unterrichtsstufen	
4.1 Obligatorische Schulzeit	
Art. 12 Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung für die obligatorische Schulzeit	
[1] Die Ausbildung muss: a) dem Unterricht an den öffentlichen Schulen entsprechen; b) es ermöglichen, die in den offiziellen Lehrplänen je nach Alter der Schüler und Unterrichtsstufe festgelegten Lernziele zu erreichen; und c) die spezifischen Bedingungen der jeweiligen Stufe erfüllen.	In der obligatorischen Schulzeit muss der Unterricht an Privatschulen dem Unterricht an öffentlichen Schulen entsprechen, das heisst, es muss ein ausreichender Grundschulunterricht gemäss Artikel 19 der Bundesverfassung gewährleistet werden.
[2] Für den Unterricht in einer anderen Sprache oder fremden Kultur muss die Ausbildung es ermöglichen, dass die Ziele einer Schulbildung erreicht werden, die von einem Land mit dieser Sprache als Amtssprache anerkannt wird.	Angesichts berufsbedingter oder anderer Umzüge von Eltern ist diese Möglichkeit unerlässlich, damit die Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung erhalten können, die in einem anderen Land anerkannt ist.

[3] Die für den Unterricht zuständigen Personen müssen über für die jeweilige Stufe anerkannte oder als gleichwertig erachtete Diplome verfügen.	In Bezug auf Absatz 1 dieses Artikels ist eine pädagogische Ausbildung unerlässlich.
[4] Die Räumlichkeiten müssen den entsprechenden kantonalen Weisungen, den sanitären Vorgaben und den Sicherheitsnormen entsprechen und dem Alter der Schüler sowie deren Zahl angemessen sein.	Um die gleichen Bedingungen zu bieten, müssen die kantonalen Normen eingehalten werden.
[5] Die Bewilligung kann ab zehn Schülern pro Zyklus für den Unterricht in einer Privatschule erteilt werden.	Pro Zyklus sind zehn Schülerinnen und Schüler erforderlich. Dies entspricht zwei bis drei Schülerinnen und Schülern pro Schuljahr, wodurch Interaktionen zwischen Gleichaltrigen ermöglicht werden.
[6] Beim Unterricht zu Hause dürfen nur Kinder mit der gleichen Wohnadresse gemeinsam unterrichtet werden.	Die Gründung einer eigenen Schule zu Hause für Kinder aus verschiedenen Familien ist nicht zulässig, da dies de facto einer Privatschule entsprechen würde.
Art. 13 Rückkehr in das öffentliche Bildungssystem	
[1] Die für den Privatunterricht verantwortlichen Personen sorgen dafür, dass die Modalitäten für den Übergang zwischen der angebotenen und einer anschliessenden Ausbildung die Interessen der Schüler berücksichtigen, sofern sie die entsprechenden Aufnahmeprüfungen bestehen.	Die Anforderungen an eine Privatschule der obligatorischen Schulzeit müssen unbedingt eine problemlose Rückkehr in die öffentliche Schule ermöglichen, sei es in die obligatorische oder nachobligatorische allgemein- oder berufsbildende Schule.
[2] Eltern, die keine Bewilligung für den Unterricht zu Hause erhalten oder keinen neuen Antrag auf Privatunterricht stellen, melden die Neuanmeldung der Direktion der betreffenden Einrichtung.	Aufgrund der Schulpflicht müssen die Eltern ihre Kinder in einer anerkannten Schule anmelden.
[3] Der Schüler wird grundsätzlich in die seinem Alter entsprechende Stufe eingeteilt.	Vorbehalten bleiben besondere Situationen (u. a. Überspringen einer Klasse, längerer Auslandaufenthalt). Die Schülerinnen und Schüler werden altersgemäss eingeschult.
Art. 14 Bestätigung und Diplom	
[1] Schüler, die ihre obligatorische Schulzeit beenden, erhalten eine Bestätigung über deren Beendigung.	Ist eine Privatschule anerkannt, so muss auch eine Bestätigung über die Beendigung der obligatorischen Schulzeit von deren Schülerinnen und Schülern anerkannt werden.
[2] Das Bestehen der kantonalen Prüfungen am Ende des 3. Zyklus (11OS) berechtigt zum Erhalt eines Diploms mit einem Vermerk zum besuchten Unterricht, das gemeinsam vom Schulinspektor und der Dienststelle für Unterrichtswesen beglaubigt wird.	Mit dem Bestehen der Prüfungen und dem Erhalt des Diploms werden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bestätigt, wie dies auch in öffentlichen Schulen der Fall ist. Die Schülerinnen und Schüler der 11OS müssen somit die gleichen Prüfungen absolvieren wie die Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen.

Art. 15 Fernunterricht	
[1] Ausschliesslicher Fernunterricht ist auf Primarstufe und Sekundarstufe I nicht zulässig.	Für die obligatorische Schulzeit ist ein vollständiger Fernunterricht nicht denkbar, da die Schülerinnen und Schüler Kontakt zu Gleichaltrigen haben müssen. Laut Artikel 1 Absatz 4 des Vorentwurfs kann in den Bestimmungen zur Sonderschulung zum Beispiel bei einem Spitalaufenthalt Fernunterricht vorgesehen werden.
4.2 Berufsbildende Sekundarstufe II	
Art. 16 Zusätzliche Bedingungen	
[1] Privatschulen, die eine Berufsbildung anbieten, müssen die Fachkurse, die überbetrieblichen Kurse und die praktische Ausbildung gemäss dem Ausbildungsplan der angebotenen Berufe organisieren.	Die berufliche Grundbildung wird auf Bundesebene geregelt und die duale Ausbildung umfasst drei Aspekte: die praktische Ausbildung, den Fachunterricht und die überbetrieblichen Kurse.
[2] Die für die Berufsbildung zuständige Dienststelle bleibt für die Organisation des Qualifikationsverfahrens der von einer Privatschule angebotenen Berufe zuständig.	Zudem wird jeder Beruf durch eine Bundesverordnung geregelt, in der insbesondere der Ausbildungsplan und das Qualifikationsverfahren festgehalten werden. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG, SGS/VS 412.1) überträgt der Dienststelle für Berufsbildung die Aufgabe, das Qualifikationsverfahren zu organisieren (Art. 17 Abs. 2 Bst. d EGBBG). Da das kantonale Gesetz ein Einführungsgesetz des Bundesgesetzes ist, muss dieselbe Behörde auch die Qualifikationsverfahren für Lernende in Privatschulen organisieren.
[3] Die Ausbildungsbewilligung muss der Privatschule gemäss Artikel 46 EGBBG erteilt werden, wobei die Berufsverbände angehört werden müssen.	Es wird ein Verweis auf Artikel 46 EGBBG vorgeschlagen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.
[4] Die individuelle praktische Arbeit muss gemäss der entsprechenden eidgenössischen Verordnung über die Berufsbildung in einem Lehrbetrieb absolviert werden.	Auch hier handelt es sich um eine eidgenössische Anforderung, der Lernende in einer Privatschule unterstellt sind.
[5] Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn das kantonale Arbeitsinspektorat die Einrichtungen der Werkstatt im Zusammenhang mit gefährlichen Arbeiten genehmigt hat (Sicherheit am Arbeitsplatz).	Für bestimmte Berufe erfolgt die praktische Ausbildung in Werkstätten mit potenziell gefährlichen Maschinen. Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV5) sieht vor, dass die Dienststelle für Berufsbildung vor der Erteilung einer Ausbildungsbewilligung die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse anhört.

[6] Im Rahmen einer Ausbildung mit Berufsmaturität, mit der ein vom Kanton ausgestelltes Zeugnis erlangt werden kann, müssen die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzesgrundlagen eingehalten werden.	In Absatz 6 wird an die Normen erinnert, die für eine Ausbildung mit Berufsmaturität gelten.
4.3 Tertiärstufe	
Art. 17 Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung für Privatschulen auf Tertiärstufe	
[1] Gemäss diesem Gesetz bewilligungspflichtig sind Privatschulen, welche die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen: a) sie werden nicht vom Kanton Wallis subventioniert; b) sie verfügen nicht über eine institutionelle Akkreditierung gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), und; c) sie führen zu Diplomen auf Hochschulstufe. [2] Ein Reglement des Staatsrates legt die Modalitäten fest.	Wie einleitend erwähnt, existiert für Privatschulen auf Tertiärstufe bereits ein Reglement des Staatsrates. In Artikel 17 werden die Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung für diese Schulen festgelegt.
5 Unterricht zu Hause	
Art. 18 Verfahren	
[1] Um ihr Kind zu Hause zu unterrichten, reichen die Eltern bei der Direktion der Primar- oder Orientierungsschule ihrer Wohngemeinde vor dem 31. Dezember ein begründetes schriftliches Gesuch ein.	Die Frist vom 31. Dezember steht im Zusammenhang mit der Organisation des folgenden Schuljahres.
[2] Dem Gesuch sind alle erforderlichen Unterlagen beizulegen.	In den Absätzen 2 und 3 wird an die Mitwirkungspflicht der Gesuchstellenden erinnert, die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) allgemein vorgesehen ist.
[3] Bei Änderungen muss der Gesuchsteller jederzeit die Angaben und Unterlagen nachreichen, die für die Prüfung oder erneute Prüfung des Antrags erforderlich sind.	
[4] Ein Reglement des Staatsrates regelt die Modalitäten.	Im Reglement des Staatsrates werden alle für die Analyse des Dossiers erforderlichen Unterlagen und deren Inhalt festgelegt.
Art. 19 Bewilligungsbedingungen für den Unterricht zu Hause	

[1] Der gesetzliche und reglementarische Rahmen für den Unterricht zu Hause gilt nur für schulpflichtige Kinder (1H bis 11OS).	Der Unterricht zu Hause betrifft nur die Primar- und die Sekundarstufe I, da für die Schülerinnen und Schüler von der 1H bis zur 11OS die Schulpflicht gilt (vgl. Art. 6 Abs. 1 und 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule) (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 (SGS/VS 411.4): *[1]Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre. [2] Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.* Zudem betrifft er Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Primarschule (SGS/VS 411.0) *Die obligatorische Schulzeit beträgt elf Jahre. Sie umfasst in der Regel acht Jahre Primarschule und drei Jahre Orientierungsschule.*
[2] Alle im Kanton Wallis wohnhaften Kinder können zu Hause unterrichtet werden.	
[3] Fremdsprachige Familien können ein Gesuch mit Angabe der Unterrichtssprache einreichen. Von ihnen kann verlangt werden, dass sie die Sprache ihres Aufenthaltsortes (Deutsch oder Französisch) unterrichten.	Das Projekt für den Unterricht zu Hause muss mittel- und langfristige Ziele umfassen, da eine Integration angestrebt wird.
[4] Je nach Schulstufe des Kindes und mit der Zustimmung des Inspektors muss die wöchentliche und jährliche Unterrichtszeit grundsätzlich den für die öffentliche Schule geltenden Vorgaben entsprechen.	Mindestvorgaben sind erforderlich, um es zu Hause unterrichteten Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, die in den Lehrplänen vorgesehenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.
[5] Um die Sozialisierung des Kindes zu gewährleisten, wird verlangt, dass es für Aktivitäten angemeldet wird, die seine sozialen, kulturellen und sportlichen Kompetenzen fördern.	Es handelt sich um eine unerlässliche Voraussetzung, damit überfachliche Kompetenzen entwickelt und Isolation vermieden werden können.
Art. 20 Erneuerung der Bewilligung für den Unterricht zu Hause	
[1] Jede Erneuerung einer Bewilligung für den Unterricht zu Hause für ein Schuljahr ist Gegenstand eines Gesuchs der Eltern, das bis spätestens Ende April einzureichen ist.	Nachdem die Qualität des Unterrichts im ersten Jahr nachgewiesen wurde, müssen die Inspektorinnen und Inspektoren im Rahmen von Kontrollen bestätigen, dass die Bedingungen immer noch erfüllt sind. Die Frist von Ende April erlaubt es den Inspektorinnen und Inspektoren, Besuche und Kontrollen zu Hause durchzuführen.
[2] Sie unterliegt einer erneuten Beurteilung durch den Inspektor und eines Entscheids des Departementsvorstehers.	Die jährliche Erneuerung der Bewilligung für den Unterricht zu Hause ist aufgrund der Schulpflicht auf der Primar- und Sekundarstufe I erforderlich.
[3] Unter Vorbehalt von Änderungen, die vom Inspektor verlangt werden, bleiben die Bestimmungen der ersten Bewilligung anwendbar.	

Art. 21 Beurteilung der Fähigkeiten und Kenntnisse	
[1] Schüler, die zu Hause unterrichtet werden, müssen am Ende jedes Zyklus (4H, 8H und 11OS) die kantonalen Prüfungen absolvieren.	Aufgrund der Schulpflicht auf diesen Stufen (1H bis 11OS) müssen alle im Wallis schulpflichtigen Kinder mindestens die am Ende der einzelnen Zyklen vorgesehenen Prüfungen absolvieren (1. Zyklus = 4H, 2. Zyklus = 8H und 3. Zyklus = 11OS).
[2] Der Inspektor kann die Schüler weiteren alters- und stufengerechten Beurteilungen unterziehen.	Die Beurteilung der Fähigkeiten und Kenntnisse muss die Betreuung im familiären Umfeld verbessern und die Begleitung dieser Unterrichtsart erleichtern, und zwar über die spezifischen für den Unterricht zu Hause vorgesehenen Plattformen hinaus.
[3] Der Inspektor organisiert die Prüfungen und entscheidet über die Jahrespromotion der Schüler.	
Art. 22 Rückkehr in die öffentliche Schule	
[1] Die Kompetenzen von Schülern, die zu Hause unterrichtet werden und in die öffentliche Schule zurückkehren, werden beurteilt.	Die Rückkehr in die öffentliche Bildung steht für die Behörden im Vordergrund. Zudem müssen sie alles für das Wohl der Schülerinnen und Schüler unternehmen und insbesondere dafür sorgen, dass sie in der Stufe eingeschult werden, die ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entspricht.
[2] Der Inspektor organisiert die Prüfungen und entscheidet, welche Schulstufe in der öffentlichen Schule besucht werden soll.	
[3] Schüler, die über eine Bewilligung für den Unterricht zu Hause verfügen, unterstehen den Bestimmungen, die für die gewünschte anschliessende Ausbildung gelten.	
6 Aufsicht	
Art. 23 Delegation	
[1] Das Departement delegiert die Aufsicht über Privatschulen an die für die betreffende Stufe zuständige Dienststelle (nachfolgend: zuständige Dienststelle).	Wie in Artikel 6 des Gesetzesvorentwurfs festgehalten, ist die Aufsichtspflicht von entscheidender Bedeutung. Ungeachtet dessen, ob sie von den Dienststellen oder vom Inspektorat wahrgenommen wird, ermöglicht sie es, die Qualität der Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. In der Praxis wird diese Aufsicht den Inspektorinnen und Inspektoren übertragen (vgl. Art. 24). Die Dienststelle für Hochschulwesen hat kein Inspektorat und übernimmt die Aufgabe der Aufsicht über die Privatschulen der Tertiärstufe selbst.

[2] Die zuständige Dienststelle legt die Verfahren fest und informiert die Inhaber einer Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes darüber.	
Art. 24 Pädagogische Inspektion	
[1] Die Inspektoren der obligatorischen Schulzeit sowie der allgemein- und berufsbildenden Sekundarstufe II überprüfen mindestens einmal pro Schuljahr, ob die Inhaber einer Bewilligung die in diesem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen immer noch erfüllen, und erstellen einen Bericht. [2] Die Schuldirektionen der obligatorischen Schulzeit legen spätestens bis 1. Juni jedes Jahres eine Liste mit den in Privatschulen und zu Hause unterrichteten Schülern vor.	Im Gesetzesvorentwurf ist mindestens eine jährliche Überprüfung vorgesehen, wie dies derzeit für die obligatorische Schulzeit der Fall ist. Ist eine Bewilligung definitiv, bedeutet dies nicht, dass die Aufsicht entfällt. Absatz 2 bezieht sich gerade wegen der Schulpflicht auf die obligatorische Schulzeit.
[3] Sind gewisse Bewilligungsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, räumt der Inspektor der betreffenden Schulstufe der für den Privatunterricht verantwortlichen Person eine angemessene Frist ein, um die Rechtskonformität herzustellen, und weist darauf hin, dass die Bewilligung bei Nichteinhaltung innerhalb der festgelegten Frist entzogen wird.	Gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss eine sogenannt angemessene Frist eingeräumt werden, damit die Privatschulen oder die Eltern, die zu Hause unterrichten, Rechtskonformität herstellen können.
[4] Wird in einer anderen Sprache als in den Amtssprachen des Kantons oder gemäss einem ausländischen System unterrichtet, kann der Inspektor der betreffenden Schulstufe Experten beauftragen, deren Kosten an die Privatschule beziehungsweise die Eltern für den Unterricht zu Hause weiterverrechnet werden.	Angesichts der Vielzahl an Ausbildungen sieht Absatz 4 die Möglichkeit vor, dass die Aufsichtsbehörden Expertinnen und Experten beiziehen und die entsprechenden Kosten auf die Gesuchsteller überwälzen (vgl. Art. 3 Abs. 1 des GTar [SGS/VS 173.8]).
7 Sanktionen	
Art. 25 Entzug der Bewilligung	
[1] Auf der Grundlage eines Berichts der Aufsichtsbehörde der betreffenden Stufe und auf Antrag der Dienststelle kann der Departementsvorsteher eine Bewilligung entziehen und/oder eine Schliessung anordnen, a) wenn der Inhaber der Bewilligung: 1. sich nicht an die in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen hält; 2. Änderungen nach Aufforderung durch den Inspektor beziehungsweise die für das Hochschulwesen zuständige Dienststelle nicht der betreffenden Dienststelle meldet; 3. wiederholt seine anderen Pflichten verletzt und die geltende Gesetzgebung nicht einhält; oder	Im Vorentwurf des Gesetzes sind im Hinblick auf seine Anwendung Strafbestimmungen vorgesehen. So sind einerseits der Entzug der Bewilligung (Art. 25) und andererseits Bussen (Art. 26) vorgesehen. Nach dem Grundsatz der Parallelität der Formen muss die für den Entzug zuständige Behörde mit der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde identisch sein (Departementsvorsteher). Dasselbe gilt für das Verfahren.

b) wenn die Ergebnisse der für die obligatorische Schulzeit durchgeführten Beurteilungen bestätigen, dass der Unterricht unzureichend ist.	
[2] Bei Entzug der Bewilligung werden die gesetzlichen Vertreter der schulpflichtigen Kinder aufgefordert, diese in eine andere Schule zu schicken.	In Absatz 2 wird festgehalten, was nach dem Entzug der Bewilligung mit Schülerinnen und Schülern geschieht, die in einer Privatschule oder zu Hause unterrichtet wurden. Der Kanton muss sicherstellen, dass sie anderswo unterrichtet werden.
[3] In dringenden Fällen oder wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Bewilligung durch vorsorgliche Massnahmen gemäss Artikel 28a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) entzogen werden. Die vorsorglichen Massnahmen der Artikel 261 bis 269 der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie das summarische Verfahren der Artikel 248 und folgende der ZPO gelten analog.	Absatz 3 ermöglicht es dem Departement, in dringenden Fällen oder entsprechend den Umständen unter Anwendung von vorsorglichen Massnahmen zu handeln.
Art. 26 Busse	
[1] Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird mit einer Busse von bis zu 200'000 Franken bestraft, wenn der Gesuchsteller vorsätzlich handelt, oder mit einer Busse von bis zu 100'000 Franken, wenn er fahrlässig handelt.	Hier wurde der Artikel 20 des Gesetzes über die Förderung von Hochschulen und Forschung (FHFG) übernommen, der mit diesem Vorentwurf aufgehoben wird.
[2] Für Schulen der Tertiärstufe gelten spezifische Bestimmungen.	Mit Absatz 2 wird auf das geltende Reglement über die Ausübung von Bildungstätigkeiten der Tertiärstufe durch private, vom Staat Wallis nicht subventionierte Leistungserbringer (RABTP) (SGS/VS 420.104) verwiesen, das nach der Annahme dieses Gesetzes angepasst werden muss.
[3] Die strafrechtliche Verfolgung von Übertretungen nach diesem Gesetz wird der für die jeweilige Unterrichtsstufe zuständigen Dienststelle übertragen.	In Absatz 3 wird festgehalten, dass die strafrechtliche Verfolgung von Übertretungen nach diesem Gesetz dem Kanton übertragen wird, das heisst, der für die betroffene Schulstufe zuständigen Dienststelle.
[2] Gemäss Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO) wird das Verfahren durch das Gesetz über das VVRG geregelt.	In Absatz 4 wird präzisiert, dass das Verfahren anwendbar ist, das im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) gemäss Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO) vorgesehen ist.
8 Kosten und staatliche Beteiligung	

Art. 27 Kosten	
[1] Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Privatunterricht gehen zulasten der Gesuchsteller.	Gemäss Artikel 3 Absätze 1 und 2 GTar (SGS/VS 173.8) gehen die Kosten im Zusammenhang mit dem Gesuch zulasten der Gesuchstellenden.
[2] Die für den Privatunterricht der obligatorischen Schulzeit verantwortlichen Personen, die über eine Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes verfügen, können Zugang zu den Dienstleistungen der Lehrmittelausgabestelle des Kantons Wallis erhalten.	Absatz 2 ermöglicht es den Privatschulen und den Eltern, die über eine Bewilligung für Unterricht zu Hause verfügen, auf die pädagogischen Ressourcen der Kantonalen Lehrmittelausgabestelle (KLAS) zuzugreifen. Dieser Zugang ist auf die obligatorische Schulzeit begrenzt.
[3] Der Kanton leistet keine Subventionen.	In Absatz 3 werden jegliche staatlichen Subventionen ausgeschlossen, da es sich um Privatunterricht handelt.
[4] Für die Analyse jedes Dossiers wird eine Gebühr gemäss dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) in Rechnung gestellt.	In Absatz 4 wird daran erinnert, dass für die Analyse des Dossiers die Gebühren gemäss GTar anwendbar sind.
[5] Die Kosten für die administrative und pädagogische Aufsicht gehen zu Lasten der betreffenden Dienststelle, vorbehaltlich von Leistungen Dritter, die von der betreffenden Dienststelle beauftragt werden.	In Absatz 5 wird angegeben, dass Leistungen Dritter, welche die Dienststellen in Anspruch nehmen können, den Gesuchstellenden in Rechnung gestellt werden.
9 Rechtsmittel	
Art. 28 Rechtsmittel	
[1] Gegen Verfügungen des Departements im Zusammenhang mit diesem Gesetz kann vorbehaltlich Absatz 3 innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.	Dieser Artikel enthält die Rechtsmittel gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Gesetz.
[2] Das Beschwerdeverfahren wird durch das VVRG geregelt.	Es wird unterschieden zwischen den ordentlichen Verfügungen (insbesondere Bewilligungen, deren Entzug usw.) und den Bussen gemäss Strafprozessordnung.
[3] Gegen die in Artikel 26 dieses Gesetzes vorgesehenen Bussen kann gemäss Artikel 11 Absatz 3 EGStPO beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden.	

10 Übergangsbestimmungen	
Art. 29 Übergangsbestimmungen	
[1] Privatschulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits seit mehr als 5 Jahren über eine kantonale Bewilligung verfügen, müssen dafür keine Erneuerung beantragen, unter Vorbehalt, dass seither keine Änderungen vorgenommen wurden.	Privatschulen, die seit mehr als fünf Jahren in Betrieb sind, wurden seit ihrer Gründung und werden weiterhin bewertet. Sie müssen von einem wohlerworbenen Recht profitieren.
[2] Privatschulen der berufsbildenden Sekundarstufe II, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkannt sind, erhalten de jure eine kantonale Bewilligung.	
11 Aufhebung	
II.	
1. Der Erlass Gesetz über die Primarschule (GPS) vom 15.11.2013 (Stand 01.08.2021) wird wie folgt geändert: **Art. 42 Abs. 5** (neu) [5] Das Gesetz über den Privatunterricht (GPrivU) regelt darüber hinaus den Unterricht zu Hause. **Art. 43 Abs. 5** (neu) [5] Das GPrivU regelt darüber hinaus die Privatschulen. **2.** Der Erlass Gesetz über die Förderung von Hochschulen und Forschung (FHFG) vom 15.05.2024 (Stand 01.01.2026) wird wie folgt geändert: **Art. 16** *Aufgehoben.* **Art. 20** *Aufgehoben.*	
III.	
Keine Fremdaufhebungen.	
IV.	
Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.	
Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

III. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Im Rahmen der obligatorischen Schulzeit gilt das im Vorentwurf vorgesehene Verfahren bereits, mit Ausnahme der Möglichkeit, Bussen auszusprechen. Die finanziellen und personellen Auswirkungen dürften relativ gering ausfallen.

Was die allgemeinbildende Sekundarstufe II anbelangt, kann die Aufsicht zurzeit nicht gewährleistet werden, da die personellen Ressourcen fehlen. Ausgehend von der aktuellen Anzahl an Privatschulen auf der allgemeinbildenden Sekundarstufe II kann diese Aufgabe mit 20 Prozent beziffert werden.

Für die berufsbildende Sekundarstufe II wird die Aufsicht derzeit vom Inspektorat der Dienststelle wahrgenommen. Die finanziellen und personellen Ressourcen müssen entsprechend der Entwicklung der Gesuche für neue Privatschulen angepasst werden.

Für die Tertiärstufe sind die finanziellen und personellen Bedürfnisse bereits im FHFG enthalten.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Dieser Erlass ermöglicht es, einen formell-gesetzlichen Rahmen für den Privatunterricht zu schaffen und seine Aufsicht auf dem Kantonsgebiet im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes zu stärken.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: **Mathias Reynard**
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**